BSTU
000451

- zur Dokumentierung von äußeren Umständen des Vernehmungsgeschehens und von Handlungen des Beschuldigten, die nicht Bestandteil der Beschuldigtenvernehmung sind.

Zur Aufrechterhaltung einer günstigen psychologischen Basis für die Kommunikation mit dem Beschuldigten vollziehen sich in der Vernehmung zahlreiche Handlungsabläufe des Untersuchungsführers und des Beschuldigten. Es werden nicht zum Vernehmungsgegenstand gehörende Gespräche geführt und persönliche Angelegenheiten des Beschuldigten, z. B. im Zusammenhang mit dem Haftvollzug, besprochen, der Beschuldigte bekommt Genußmittel (Tabakwaren, Kaffee, Tee) angeboten usw. Darüber hinaus wickelt der Beschuldigte grundsätzlich in Anwesenheit des Untersuchungsführers seinen Postverkehr ab, fertigt Niederschriften an, die in keinem Bezug zum Ermittlungsverfahren stehen, hört eine Schallaufzeichnung ab, liest und unterschreibt Abschriften von Vernehmungsprotokolle und vollzieht weitere Handlungen, die nicht zum Gegenstand der Vernehmung gehören. Diese Umstände gehören grundsätzlich nicht in das Vernehmungsprotokoll. Lediglich in bereits erwähnten Ausnahmefällen kann die Dokumentierung dieser Umstände im Protokoll oder in gesonderen Aktenvermerken, die vom Beschuldigten unterschrieben werden sollen, zweckmäßig sein.

Unabhängig davon sollte allerdings durch den Untersuchungsführer eine Übersicht über möglicherweise Bedeutung erlangende Handlungen dieser Art geführt werden. Das betrifft insbesondere den Postverkehr sowie die Dokumentierung aller Handlungen des Beschuldigten, die mit der Erledigung von Fürsorgemaßnahmen und von Maßnahmen zum Schutz des Eigentums Beschuldigter zusammenhängen. Außerdem sollte der Untersuchungsführer eine Übersicht über sämtliche Vorführungen des Beschuldigten in den Vernehmungsraum führen, die ausschließlich zu solchen Zwecken erfolgen, die nicht Bestandteil der Vernehmung sind. Dadurch kann späteren Behauptungen des Beschuldigten vorgebeugt werden, er sei vernommen worden, ohne daß ein Vernehmungsprotokoll gefertigt wurde.

Diese Übersicht ist nicht in die Ermittlungsakten zu nehmen, sondern Bestandteil der Handakte. Sie ermöglicht jederzeit eine exakte Auskunft über die Tätigkeiten Beschuldigter in